

Begründung
zur Änderung des Bebauungsplans Billstedt 69

1. Verfahrensablauf

Grundlage für die Änderung des Bebauungsplans Billstedt 69 ist das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949). Die Änderung des Bebauungsplans wurde durch den Aufstellungsbeschuß M 8/80 vom 27. Mai 1980 (Amtlicher Anzeiger Seite 906) eingeleitet. Die öffentliche Auslegung hat nach der Bekanntmachung vom 18. Juli 1980 (Amtlicher Anzeiger Seite 1173) stattgefunden.

Von der Bürgerbeteiligung nach § 2 a Absatz 2 BBauG wurde abgesehen, weil sich die zu treffenden Festsetzungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich der Planänderung Wohnbauflächen dar.

3. Anlaß der Planung und Planinhalt

Der Bebauungsplan Billstedt 69 vom 27. Juni 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) weist auf Blatt 1 im östlichen Planbereich eine etwa 10 400 m² große Fläche als Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung eines Alten- und Pflegeheims der Arbeiter-Wohlfahrt aus. Auf den Bau dieser Alteneinrichtung ist verzichtet worden, nachdem für eine Alteneinrichtung an dieser Stelle kein Bedarf mehr

besteht. Der Bau einer stationären Alteneinrichtung soll nunmehr an anderer Stelle im Bereich des Bezirksamtes Hamburg-Mitte betrieben werden. Es ist daher beabsichtigt, die im Bebauungsplan Billstedt 69 festgesetzte Gemeinbedarfsfläche dem Wohnungsbau zuzuführen. In Anlehnung an den Bestand sollen hier mehrgeschossige Wohnhäuser in überwiegend sechsgeschossiger geschlossener Bauweise entstehen. Die Planänderung (vgl. § 1) sieht daher allgemeines Wohngebiet vor; die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sowie die Anordnung der Baugrenzen bleiben unverändert.

Aus der Planänderung entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg keine Kosten.